



Turn- und Schützenverein
Marbach e.V.

Datenschutzordnung des TSV Marbach e. V. (gem. § 11 Abs. 4 der Satzung)

Allgemeine Grundsätze

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b DS-GVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird - soweit nicht in den §§ 5 und 6 geregelt - bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

§ 1 Beitritt zum Verein

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogenen Daten auf:

- Vor- und Zuname,
- Geschlecht,
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort),
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail),
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung zum Lastschrifteinzug der Vereinsbeiträge,
- ggfs. waffenrechtliche Erlaubnisse.

(2) Die personenbezogenen Daten werden in einem EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

(3) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung entgegensteht.

§ 2 Austritt aus dem Verein

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahren ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

§ 3 Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung

(1) Als Mitglied übergeordneter Verbände (Badischer Sportbund Nord e. V., Badischer Sportschützenverbandes 1862 e. V. und ggfs. weiterer Verbände) ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an diese zu dem von dem jeweiligen Verband festgelegten Stichtag zu melden. Die Datenweitergabe an die übergeordneten Verbände, i. d. R. Dachverbände im Verhältnis zum Verein, stellt eine Datenübermittlung i. S. d. § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.

Soweit von den Verbänden benötigt, werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldestandard des jeweiligen Dachverbandes übermittelt.

Dies sind insbesondere bei aktiven Mitgliedern folgende Daten:

- Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht,
- Ehrungsdaten (bisher erhaltene Ehrungen des Verbandes),
- Qualifikationen (z.B. D-Prüfungen),
- Datum Beitritt zur aktiven Mitgliedschaft,
- Mitwirkung in der Vorstandschaft des Vereins.

Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen laut Vereinssatzung (Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder), wird die vollständige Adresse mit Telefonnummer, eMail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.

(2) Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder werden nur statistisch, also ohne namentliche Meldung übermittelt.

(3) Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an den übergeordneten Verband, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.

(4) Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

§ 4 Sonstige Übermittlung von Daten an Dachverbände

(1) Als Mitglied des Badischen Sportschützenverbandes 1862 e.V. und des Sportschützenkreises I Main-Tauber e. V. kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten bei folgenden Anlässen an den Landes- bzw. Kreisverband übermitteln:

- Beantragung von **Ehrungen** nach der Ehrungsordnung des Landes-, des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie,
- Anmeldung zu sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen des Landes-, des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum,
- Anmeldung zu **Lehrgängen** des Landes-, des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum,
- Anmeldung zu **Fachtagungen** und **Veranstaltungen** des Landes- oder Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum.

(2) Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

§ 5 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Verbandszeitschrift Südwestdeutsche Schützenzeitung (SWDSZ - Pauschverlag) als offizielles Organ des BSV, SBSV, PSSB, SVS, WSV über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die betroffenen Dachverbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

§ 6 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

(1) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten an der Info-Tafel des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett mit Ausnahme von Ergebnissen aus sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen.

(2) Der Vorstand kann besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in einer Vereinszeitschrift oder auf der Homepage bekannt geben. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen.

(3) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 7 Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

(1) Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg zur Verfügung.

Die Beschwerde kann online unter

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/beschwerde-online-einreichen/

eingereicht werden.

§ 8 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Datenschutzordnung bedarf der Bestätigung der ordentlichen Mitgliederversammlung. Entsprechendes gilt für Änderungen dieser Datenschutzordnung.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.04.2022 tritt diese Datenschutzordnung in Kraft.

Die Mitgliederversammlung berechtigt den Vorstand, etwaige notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Lauda-Königshofen, den 22.04.2022
Der Vorstand

Thomas König
1. Vorsitzender

Martin Köhler
Schriftführer